

Welche Änderungen bringt das neue EEG ab dem 01.01.2021

Eigenversorgung

Einer der wichtigsten Änderungspunkte: Die Eigenversorgung wird zukünftig bis zu einer selbstverbrauchten Strommenge von 30.000 kWh und 30 kWp Anlagengröße frei von einer EEG-Umlage sein, und das (entgegen den ersten Entwürfen) sowohl für Alt- als auch Neuanlagen.

Auch Ü20-Betreiber zahlen damit nach Förderende bei Umstellung zur Eigenversorgung bis 30 kWp keine EEG-Umlage.

Ü20-Anlagen

Wer unsere DGS-Hinweise des letzten halben Jahres ernst genommen hat, darf sich freuen: Das EEG 2021 bietet nun verschiedene Möglichkeiten zum Weiterbetrieb von Ü20-PV-Anlagen.

Die einfachste Möglichkeit ist: der Weiterbetrieb mit einer Anschlussvergütung des Netzbetreibers, der den Marktwert Solar (ca. 3. bis 4 Cent/kWh minus Vermarktungsgebühr von 0,4 Cent) bezahlt.

Diese Option gilt automatisch ab 01.01.2021 für alle Ü20-Betreiber, die nicht ausdrücklich aktiv in eine andere Vermarktungsform wechseln. Die Gefahr, zum illegalen Einspeiser zu werden, ist also gebannt. Und: Dieser Passus ist ausdrücklich auch nicht von der beihilferechtlichen Prüfung der EU abhängig, deren Ergebnis noch aussteht. Jetzt besteht Gewissheit, dass diese Regelung ab 01.01.2021 problemlos angewendet werden kann. Jeder Ü20-Betreiber kann sich dann im kommenden Jahr in Ruhe überlegen, ob ein Umbau zur Eigenversorgung sinnvoll ist. Wirtschaftlich wird das für typische Anlagen voraussichtlich die attraktivste Option sein.

Weiterhin wurde beschlossen, dass Ü20-Anlagen unter 7 kWp keinen teuren Smart-Meter benötigen. Auch der geplante nachträgliche Einbau nach 5 Jahren im Rahmen der vereinfachten Direktvermarktung für Ü20-Anlagen wurde gestrichen.

Fernsteuerbarkeit

Eine neue Größengrenze wurde eingeführt (einfacher darf das EEG ja bei einer Novellierung auf keinen Fall werden): 25 kWp gelten nun als Grenze bezüglich der Fernsteuerbarkeit: Größere Anlagen benötigen die bekannte technische Fernsteuerbarkeit, kleinere Anlagen können doch wieder auf die 70%-Regelung zurückgreifen.

PV-Freiflächenanlagen

Große Freiflächenanlagen können zukünftig bis zu 20 MWp groß sein (bisher 10 MWp), dafür wird auch der Korridor erweitert: Statt bislang 110 m Randstreifen an Autobahn- und Eisenbahn-Rändern steht nun die Nutzung von 200 m zur Verfügung, es muss jedoch ein Streifen von 15 m freigehalten werden.

Ausschreibung für Dachanlagen

Große PV-Dachanlagen müssen nun ab einer Anlagengröße von 750 kWp in die Ausschreibung. Für Anlagen zwischen 300 und 750 kWp wurde eine Wahlmöglichkeit geschaffen: Betreiber können diese entweder in die Ausschreibung geben (dann ist keine Eigenversorgung durch die Anlage erlaubt) oder eine Eigenversorgungsanlage aufbauen.

Dann sollte der Eigenversorgungsanteil aber über 50 % liegen, denn in diesem Fall wird nur maximal 50 % der erzeugten Strommenge bei Netzeinspeisung vergütet.

Innovationsausschreibungen

Die Innovationsausschreibungen werden auch über 2021 hinaus fortgesetzt. Im Jahr 2022 werden 50 MW davon für die Bezuschlagung von Agro-PV (Kombination PV und Landwirtschaft) und Floating-PV (schwimmende Solaranlagen) genutzt.

Und die ganz große Kröte?

Die ganz große Kröte haben bei dieser Novelle voraussichtlich die Stromkunden zu tragen. Nicht wegen der EEG-Förderung an sich, sondern weil das EEG 2021 noch einen wesentlichen Aspekt enthält, [der hier](#) vom Spiegel im Detail beleuchtet wird: Die Novelle enthält eine Amnestie für Großkonzerne, die in den vergangenen Jahren zu Unrecht keine EEG-Umlage abgeführt haben. Und das in Milliardenhöhe. Nachdem das in einigen Fällen gerichtlich zuungunsten der Betriebe geklärt wurde, wird jetzt politisch nicht die Zahlung der Beiträge, sondern der Weg zu einem schnellen Ende der Verfahren durch Vergleiche mit den ÜNB freigemacht. Der Dumme ist dabei der Bürger, der brav seine EEG-Umlage mit der Stromrechnung bezahlt, denn damit werden Milliardenzahlungen auf die Bürger umgewälzt, die eigentlich von den Konzernen zu entrichten wären. Es bleibt nur zu hoffen, dass diese Regelung noch juristisch oder im Rahmen der Beihilfeprüfung gestoppt wird.

Fazit

Aus der PV-Sicht: Nein, ein großer Wurf ist hier nicht gelungen, gleichzeitig wird das EEG noch bürokratischer und immer komplexer. Doch einige Verbesserungen konnten auf den letzten Metern des Gesetzesverfahrens eben doch noch erreicht werden, gerade auch für Eigenversorger und Ü20-Anlagen. Betrachten wir als DGS [unseren 10-Punkte-Plan, den wir im April veröffentlicht haben](#), sehen wir etliche Punkte unserer Forderungen mit dem neuen EEG umgesetzt. Für die Realisierung von Neuanlagen wird es auch im kommenden Jahr viele Möglichkeiten geben, wenn auch nicht so optimal wie von einigen Akteuren gewünscht. Und nachdem die nächsten Änderungen schon für das Frühjahr angekündigt sind: Die Verabschiedung des EEG 2021 von gestern ist eine kleine Etappe in der weiteren Entwicklung zu noch mehr erneuerbarem Strom, das bleibt unaufhaltbar. Viele hoffen auch schon auf den Herbst 2021 - eine neue Bundesregierung könnte danach die Weichen schon wieder neu stellen.

Quelle <https://www.dgs.de/index.php?id=4412#c19424> Copyright 2020 - DGS